

2052 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 4. Dezember 1979  
betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Übertragung  
der Strafverfolgung samt Anlagen, Erklärungen und Vorbehalten

Das Übereinkommen soll zu einer weiteren Verstärkung  
der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten des Europarates auf  
strafrechtlichem Gebiet beitragen. Grundlage für die Übernahme  
der Strafverfolgung durch einen Staat ist ein Ersuchen eines  
zur Verfolgung zuständigen anderen Staates. Die Straftat muß  
auch im ersuchten Staat strafbar sein. Die im ersuchten Staat  
verhängte Sanktion richtet sich nach dessen Recht, darf aber  
nicht strenger als die im ersuchenden Staat vorgesehene sein.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses  
des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundes-  
gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des  
Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht  
erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in  
seiner Sitzung vom 13. Dezember 1979 in Verhandlung genommen  
und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen  
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß  
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Dezember 1979  
betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Übertragung  
der Strafverfolgung samt Anlagen, Erklärungen und Vorbehalten,  
wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 12 13

Dr. Helga H i e d e n  
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h  
Obmann